



**Satzung
zur Regelung der Benutzung
der Freizeitanlagen, öffentlicher Spiel- und Bolzplätze
in der Gemeinde Bannewitz
-Spielplatzsatzung-
vom 26. März 2013**

Aufgrund von § 4 und § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26. März 2013 folgende Satzung zur Regelung der Benutzung der Freizeitanlagen, öffentlichen Spiel- und Bolzplätze in der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Spielplätzen und in den Parkanlagen
- § 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot
- § 7 Schadensersatzansprüche der Gemeinde
- § 8 Haftung der Gemeinde
- § 9 Zulassung von Ausnahmen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Freizeitanlagen, öffentlichen Spiel- und Bolzplätze im Gemeindegebiet Bannewitz.
- (2) Die Gemeinde Bannewitz führt ein Verzeichnis aller Freizeitanlagen, öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, das ständig aktualisiert wird. Das Verzeichnis ist Anlage dieser Satzung.
- (3) Die Vorschriften der Polizeiverordnung Bannewitz bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Freizeitanlagen, öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Gemeinde Bannewitz sind öffentliche Einrichtungen und werden von der Gemeinde unterhalten. Sie dienen der Erholung und der aktiven Freizeitgestaltung der Allgemeinheit.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Für die Benutzung der Anlagen wird keine Altersbeschränkung festgelegt. Die Art und Weise der altersgerechten Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Infrastruktur der Anlage. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Gemeinde Altersgrenzen festlegen. Diese sind vor Ort durch eine Hinweistafel bekanntzugeben.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Zur Verhinderung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls, kann die Gemeinde Bannewitz für alle Freizeitanlagen, öffentlichen Spiel- und Bolzplätze im Gemeindegebiet Bannewitz Öffnungszeiten festlegen. Die Öffnungszeiten sind in dem Verzeichnis entsprechend § 1 Abs. 2 aufzunehmen und vor Ort durch eine Hinweistafel bekanntzugeben.
- (2) Die Gemeinde Bannewitz als Ortpolizeibehörde kann abweichende Öffnungszeiten generell oder im Einzelfall gestatten oder vorschreiben, wenn dies im besonderen Interesse der Benutzer oder der Nachbarschaft erforderlich wird.

§ 5

Verhalten auf den Spielplätzen und in den Parkanlagen

- (1) Die Spielplätze und deren Einrichtungen sowie die Parkanlagen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Das unterschiedliche Alter der Kinder auf den Spielplätzen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren Kinder durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können.
- (3) In der Gemeinde Bannewitz gilt ein einheitliches Alkohol- und Rauchverbot auf allen in der Anlage aufgeführten Freizeitanlagen.
- (4) Bei der Benutzung der Spielplätze und Parkanlagen sowie beim Aufenthalt auf diesen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (5) Auf den Spielplätzen und in den Parkanlagen ist insbesondere folgendes untersagt:
 - a) Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen, sowie diese oder andere Gegenstände zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu besprühen,
 - b) Spielplätze und Parkanlagen außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren,
 - c) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen,
 - d) außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen der Spielplätze Fußball zu spielen,
 - e) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwerten,

- f) Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Spielplätze gestört werden sowie auf andere Weise, insbesondere durch übermäßiges Geschrei, störenden Lärm zu erzeugen,
- g) ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Bannewitz Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben,
- h) Abfälle außer in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen und Verunreinigungen aller Art herbeizuführen,
- i) sich im Spielplatz- und Parkanlagenbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten.

Des Weiteren wird auf die Regelungen in der Polizeiverordnung der Gemeinde Bannewitz vom 27. November 2012 verwiesen.

- (6) Das Fußballspielen ist auf dem Bolzplatz Possendorf, Rippiener Straße, der Skaterbahn Rippien, Pirnaer Straße und dem Spielplatz Goppeln, Carl-Bantzer-Straße, gestattet.
- (7) Folgende Ordnungsvorschriften finden keine Anwendung:
§ 5 Abs. 4b) gilt nicht für das Befahren der Skaterbahnen auf den Spielplätzen in Rippien, Pirnaer Straße und Hänichen, Bahnhofstraße, mit Rollerskates bzw. Skateboards.
- (8) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Jugendschutzgesetz Kindern und Jugendlichen der Verzehr von alkoholischen Getränken nicht gestattet ist. Weiterhin ist nach dem Jugendschutzgesetz Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

§ 6

Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Gemeinde Bannewitz übt auf allen Freizeitanlagen, öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen im Gemeindegebiet das Hausrecht aus.
- (2) Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung Bannewitz, von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Spielplatzsatzung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals/ Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden.
- (4) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7

Schadensersatzansprüche der Gemeinde

- (1) Wer einen Spielplatz, eine Parkanlage oder deren Einrichtungen verunreinigt, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zur Herstellung der Sauberkeit bzw. zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für Schäden, welche durch Kinder auf dem Spielplatz vorsätzlich angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Von den Benutzern des Kinderspielplatzes bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und die sonst festgestellten Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen der Gemeindeverwaltung Bannewitz unverzüglich gemeldet werden.

- (4) Wer durch Beschädigungen oder Verunreinigungen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 8

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen sowie nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für
- a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen aller Art,
 - b) die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.
- (3) Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht.

§ 9

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für einen Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Gemeindeverwaltung Bannewitz Ausnahmen von den Vorschriften der Spielplatzsatzung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR sowie bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung der Benutzung der Freizeitanlagen, öffentlicher Spiel- und Bolzplätze in der Gemeinde Bannewitz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bannewitz, den 10. April 2013


Christoph Fröse
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 10. April 2013


Christoph Fröse
Bürgermeister

Anlage zur Spielplatzsatzung Gemeinde Bannewitz

**Verzeichnis der Freizeitanlagen, öffentlicher Spiel- und Bolzplätze
der Gemeinde Bannewitz**

Standort		Art	Einschränkungen	Öffnungszeiten	
				Mai-Sept.	übrige Zeit
Bannewitz	Carl-Behrens-Straße	Spielplatz	1,2,3,4,5	8 - 20 Uhr	8 - 18 Uhr
Bannewitz	Graf-von-Bünau-Ring	Spielplatz	1,2,3,4,5	8 - 20 Uhr	8 - 18 Uhr
Bannewitz	Winckelmannstraße	Spielplatz	1,2,3,4,5	8 - 20 Uhr	8 - 18 Uhr
Bannewitz	Am Bürgerhaus	Parkanlage	1,2,3,4,5	8 - 20 Uhr	8 - 18 Uhr
Bannewitz	Bolzplatz	Bolzplatz	1,2,3,4,5	8 - 20 Uhr	8 - 18 Uhr
Cunnersdorf	Kaitzer Straße	Spielplatz	1,2,3,4,5	8 - 20 Uhr	8 - 18 Uhr
Gaustritz	Geberggrundblick/ Sobrigauer Weg	Spielplatz	1,2,3,4,5	8 - 20 Uhr	8 - 18 Uhr
Goppeln	Carl-Bantzer-Straße	Spielplatz	1,2,3,4,5	8 - 20 Uhr	8 - 18 Uhr
Hänichen	Lunapark	Parkanlage	1,2,3,4,5		
Hänichen	Am Dorfplatz	Spielplatz	1,2,3,4,5	8 - 20 Uhr	8 - 18 Uhr
Hänichen	Bahnhofstraße	Skaterbahn	1,2,3,4,5,6	8 - 20 Uhr	8 - 18 Uhr
Possendorf	Rippiener Straße	Bolzplatz	1,2,3,4,5	8 - 20 Uhr	8 - 18 Uhr
Possendorf	Simons Wiese	Spielplatz	1,2,3,4,5	8 - 20 Uhr	8 - 18 Uhr
Possendorf	Untere Dorfstraße	Spielplatz	1,2,3,4,5	8 - 20 Uhr	8 - 18 Uhr
Possendorf	Schulpark	Parkanlage	1,2,3,4,5		
Rippien	Pirnaer Straße	Skaterbahn, Bolzplatz	1,2,3,4,5	8 - 20 Uhr	8 - 18 Uhr
Wilmsdorf	Zum Heideberg	Spielplatz	1,2,3,4,5	8 - 20 Uhr	8 - 18 Uhr

Legende der Einschränkungen:

- 1 Alkohol- und Rauchverbot
- 2 Hundeverbot
- 3 Fußballspielen ist verboten
- 4 Softballspielen ist erlaubt
- 5 keine Feuerstelle entzünden
- 6 Sonn- und Feiertagsverbot